

## Hinweise zum Prüfungsrücktritt bei Krankheit/Verletzung

Sind Sie aufgrund einer Erkrankung/Verletzung gehindert, an einer Prüfung teilzunehmen, und möchten Sie eine Bewertung der Prüfungsleistung mit der Note 5,0 (nicht ausreichend) vermeiden, müssen Sie dem Fachprüfungs-ausschuss **unverzüglich** (spätestens drei Werktage nach der Prüfung) einen **schriftlichen Antrag** auf Genehmigung des Rücktritts von der Prüfung und ein **ärztliches Attest**, welches Angaben zu den Symptomen der Erkrankung und der daraus resultierend Leistungsminderung enthält, vorlegen (s. Prüfungsordnungen)

Der Arzt / die Ärztin kann statt eines Attestes die Angaben direkt in das Formular *Antrag auf Rücktritt aufgrund von Krankheit* eintragen, unterschreiben und abstempeln.

Die medizinischen Befundtatsachen müssen sich auf den Gesundheitszustand am Tag der Prüfung beziehen. Daher kann ein ärztliches Attest in der Regel nur anerkannt werden, wenn die Untersuchung durch den Arzt / die Ärztin **spätestens am Tag der Prüfung** stattgefunden hat.

Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass das ärztliche Attest dem Studien- und Prüfungsbüro rechtzeitig vorliegt. Es ist auch möglich, den Arzt/die Ärztin von seiner/ihrer Schweigepflicht zu entbinden und ihn/sie bitten, das Attest zu übersenden.

Sogenannte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen versetzen den Fachprüfungsausschuss nicht in die Lage, die Frage der Prüfungsunfähigkeit zu beurteilen, weshalb eine Genehmigung des Rücktritts dann nicht möglich ist.

Prüfungsunfähigkeit kann nur festgestellt werden, wenn Sie aufgrund der Erkrankung/Verletzung in Ihrer Leistungsfähigkeit akut und vorübergehend erheblich beeinträchtigt sind.

Erkrankungen, deren Behebung nicht in absehbarer Zeit erwartet werden kann (Dauerleiden), beeinträchtigen das reguläre Leistungsbild nicht und können nicht zur Feststellung von Prüfungsunfähigkeit führen. Für behinderte oder chronisch kranke Studierende wird auf die Möglichkeit eines [Nachteilsausgleichs](#) hingewiesen.

Prüfungsangst/Prüfungsstress berechtigen nicht zum Prüfungsrücktritt, da diese Belastungen grundsätzlich alle Studierende treffen und zum typischen Prüfungsgeschehen gehören.

## Hinweise für den Arzt / die Ärztin

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte ist das Vorliegen von Prüfungsunfähigkeit eine Rechtsfrage, die vom Prüfungsausschuss anhand der von dem/der ärztlichen Sachverständigen festgestellten und zugänglich gemachten Befunde zu beantworten ist.

Ihre ärztliche Tatsachenfeststellungen sind somit die Grundlage für die durch den Prüfungsausschuss erfolgende Beurteilung, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Beschreiben Sie deshalb bitte Symptome der Erkrankung und die Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit so ausführlich, dass dem Prüfungsausschuss eine Beurteilung ohne Rückfragen ermöglicht wird.

Die Angabe einer Diagnose ist **nicht erforderlich**. Die Angabe kann in Einzelfällen zweckmäßig sein, wenn damit gleichzeitig auch die Symptome der Erkrankung beschrieben werden. Bitte geben Sie die Diagnose aber nur an, wenn Ihr(e) Patient(in) damit ausdrücklich einverstanden ist.